



**DIE PRÄSIDENTIN
DES BUNDESPATENTGERICHTS**

BUNDESPATENTGERICHT, POSTFACH 90 02 53, 81502 MÜNCHEN

Frau
[REDACTED]

GESCHÄFTSZEICHEN 127 E/11-Ref2-5/2020-1
(Bei Antwort bitte angeben)

DATUM 02.06.2020

fragdenstaat.de

per E-Mail

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Ihre Anfrage vom 13. Mai 2020 wird wie folgt beantwortet:

Das Bundespatentgericht beschäftigt sich bereits seit dem Jahr 2006 intensiv mit der elektronischen Akte als Kernelement der Digitalisierung seiner Serviceleistungen. Hierbei ist hinsichtlich der elektronischen Aktenführung zwischen dem Verwaltungs- und Rechtsprechungsbereich zu unterscheiden.

Die strategischen Vorgaben zur elektronischen Aktenführung im Verwaltungsbereich folgen aus dem E-Governmentgesetz des Bundes. Das Bundespatentgericht hat die elektronische Verwaltungsakte weit vor der gesetzlichen Frist, nämlich bereits im Jahr 2009 eingeführt. Zum Einsatz kommt hierbei das Vorgangs- und Dokumentenmanagementsystem VIS, das auch zahlreiche andere Behörden und Gerichte auf Bundes- und Länderebene nutzen.

Im Rechtsprechungsbereich bildet das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10. Oktober 2013 den gesetzgeberischen Rahmen von „eJustice“. Es enthält Regelungen für den verbindlichen elektronischen Rechtsverkehr mit der Zivilgerichts-, der Verwaltungs-, der Arbeits-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit. Insoweit ist das Bundespatentgericht der Zivilgerichtsbarkeit gleichgestellt. Erweitert werden diese Regelungen durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017. Danach ist das

Bundespatentgericht verpflichtet, seine Gerichtsakten spätestens bis zum Jahr 2026 elektronisch zu führen.

Die strategischen Grundlagen zum Einsatz der elektronischen Akte im Bundespatentgericht sind gesetzlich in § 125a PatG sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen vorgegeben.

Hierzu wird beim Bundespatentgericht derzeit in Zusammenarbeit mit dem BGH und den Bundesländern Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen im Rahmen eines Migrationsprojekts die bisherige elektronische Hybridakte auf die Standard-Branchenlösung VIS-Justiz umgestellt.

Das Bundespatentgericht nutzt für die Kommunikation mit den Beteiligten bereits seit 2017 das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Daneben kann - als Besonderheit des Bundespatentgerichts - der elektronische Rechtsverkehr über eine elektronische Poststelle erfolgen. Hierzu ist auf Seiten der Einsender keine besondere Software erforderlich. Möglich wird dies durch eine Sonderregelung in der „Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach“, infolge derer die Vorschriften der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht“ fortgelten.

Mit freundlichen Grüßen

Bundespatentgericht

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.